

AGBs



STAUBER 
Bauingenieur

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Beratungs- und Prüfleistungen sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen der Stauber Bauingenieur GmbH. Vertragspartner ist ausschliesslich die Stauber Bauingenieur GmbH. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Schreibweise verwendet, selbstverständlich sind auch alle anderen Geschlechter angesprochen.

Definitionen: Als "Auftraggeber" wird die Partei bezeichnet, die den Auftrag bezahlt. Ist ein Projektleiter oder ein anderer Vertreter involviert, der die Interessen des Auftraggebers vertritt, wird diese Partei als "Auftragserteiler" bezeichnet. Auftraggeber und Auftragserteiler sind Kunden.

2. ALLGEMEINES

2.1. Unparteilichkeit und Vertraulichkeit

Die Leitung der Stauber Bauingenieur GmbH und deren Mitarbeiter verpflichten sich zur Unparteilichkeit und Vertraulichkeit.

2.2. Wahrung der Interessen

Die Stauber Bauingenieur GmbH wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung des Stands der Technik und der aktuellen Normen.

2.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Bei Arbeiten ausserhalb der Stauber Bauingenieur GmbH sorgt der Auftraggeber resp. der Auftragserteiler im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter.

2.4. Unterbrechung bei Gefahr

Die Stauber Bauingenieur GmbH behält sich bei unsicheren Situationen auf Baustellen vor, die Arbeit zu unterbrechen und erst bei behobener Gefahr die Arbeit fortzusetzen.

3. LEISTUNGEN

3.1. Leistungsangebot

Die Stauber Bauingenieur GmbH erbringt insbesondere Beratung, Prüfungen und Berichterstellung im Bereich Tiefbau, Prozessanalyse und Siedlungsentswässerung.

3.2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Preisliste, Offerte oder Auftrag. Leistungen werden fachgerecht nach geltenden Vorschriften erbracht.

3.3. Fertigstellungstermin

Der Termin für die Fertigstellung des Auftrages richtet sich nach der schriftlichen oder elektronischer (z. B. per E-Mail) getroffenen Vereinbarung.

3.4. Änderungen des Leistungsumfanges

Änderungen des Umfangs bedürfen der Zustimmung beider Parteien und können Preis oder Fristen anpassen.

4. OFFERTEN

4.1. Gültigkeitsdauer der Offerten

Offerten der Stauber Bauingenieur GmbH sind 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4.2. Unterlagen und nachträgliche Projektänderungen

Vom Kunden übermittelte Unterlagen oder Beilagen, die zur Erstellung der Offerten herangezogen wurden, werden Bestandteil der Offerte.

Nachträgliche, wesentliche Änderungen am Projekt sind der Stauber Bauingenieur GmbH mitzuteilen. In diesem Fall wird die Offerte entsprechend angepasst oder durch einen Nachtrag neu erstellt.

5. AUFTRAG

5.1. Form der Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe an die Stauber Bauingenieur GmbH hat in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. per E-Mail) zu erfolgen.

5.2. Auftragsbestätigung bei mündlicher oder telefonischer Erteilung

Bei Auftragserteilung per Telefon, E-Mail oder in mündlicher Form behält sich die Stauber Bauingenieur GmbH vor, den Auftrag erst dann zu beginnen, wenn eine schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung vorliegt.

5.3. Zeitpunkt des Zustandekommens des Auftrags

Ein Auftrag gilt als erteilt, sobald der Kunde die Offerte der Stauber Bauingenieur GmbH schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) bestätigt.

5.4. Besondere Anforderungen bei umfangreichen oder risikobehafteten Aufträgen

Für Aufträge mit besonderem Umfang oder erhöhtem Risiko behält sich die Stauber Bauingenieur GmbH vor, eine unterzeichnete Auftragsbestätigung oder eine qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen.

5.5. Wirksamkeit mündlicher Absprachen und Änderungen

Mündliche Abreden oder Änderungen sind nur wirksam, wenn sie von der Stauber Bauingenieur GmbH schriftlich oder elektronisch (z. B. per E-Mail) bestätigt werden.

5.6. Anzahlung oder Vorkasse

Die Stauber Bauingenieur GmbH behält sich vor, für Aufträge eine Anzahlung zu verlangen. In diesen Fällen wird mit der Ausführung des Auftrags erst nach Eingang der Anzahlung begonnen.

5.7. Informationspflicht gegenüber dem Eigentümer des Bauwerks

Der Eigentümer des zu Prüfenden Bauwerks ist durch den Auftragserteiler oder Auftraggeber über den Auftrag in Kenntnis zu setzen, sofern er nicht selbst den Auftrag gegeben hat.

6. ABWEICHUNGEN ZUM AUFTRAG

6.1. Zustimmung bei Abweichungen vom Auftrag

Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag, einschliesslich zusätzlicher Leistungen oder geänderter Anforderungen, bedürfen einer schriftlichen oder elektronischer Zustimmung (z. B. per E-Mail) durch die Stauber Bauingenieur GmbH.

6.2. Kosten- und Zeitfolgen nachträglicher Änderungen

Nachträgliche Änderungen können zu erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand führen. Dieser wird nach den geltenden Stundentarifen oder gesonderten Pauschalen berechnet.

6.3. Abrechnung von Leistungen ohne vorherige Zustimmung

Leistungen, die von Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stauber Bauingenieur GmbH erbracht werden, verlieren ihre Gültigkeit nicht automatisch. Sofern diese Leistungen jedoch nachweislich notwendig, zweckmässig und angemessen waren, behält sich die Stauber Bauingenieur GmbH das Recht vor, sie nachträglich anzuerkennen und in Rechnung zu stellen.

6.4. Gültigkeit des ursprünglichen Auftrags

Der ursprüngliche Auftrag bleibt in allen anderen Punkten unverändert gültig.

7. PRÜFUNGEN

7.1. Durchführung von Prüfungen und Einsatz von Unterauftragnehmern

Die von der Stauber Bauingenieur GmbH angebotenen Prüfungen und Beurteilungen werden grundsätzlich durch das eigene Personal der Stauber Bauingenieur GmbH durchgeführt.

Kann das Personal aus Gründen wie Krankheit, Verhinderung oder höherer Gewalt den Auftrag nicht persönlich ausführen, ist die Stauber Bauingenieur GmbH berechtigt, einen qualifizierten Unterauftragnehmer einzusetzen.

7.2. Aufsicht und Einsicht durch Auftraggeber/Auftragserteiler

Der Auftraggeber oder der Auftragserteiler haben das Recht, die Prüfungen am Bauwerk zu beaufsichtigen sowie Einsicht in die diesbezüglichen Dokumentationen zu nehmen. Kopieren oder fotografieren von Dokumentationen oder Prüfungen sind nicht zulässig. Ausnahmen nur mit Bewilligung der Stauber Bauingenieur GmbH.

7.3. Recht auf Auskunft über Messunsicherheiten

Der Auftraggeber oder der Auftragserteiler hat das Recht, die Messunsicherheit der Prüfergebnisse zu verlangen, sofern diese verfügbar sind. Messunsicherheiten werden bei allen Prüfungen berücksichtigt und sind bereits in den festgelegten Toleranzen enthalten. Die Prüfergebnisse laut Prüfbericht sind gültig.

7.4. Unveränderbarkeit der Prüfverfahren

Der Auftraggeber oder der Auftragserteiler sind nicht berechtigt, festgelegte Prüfverfahren während der Prüfungen zu verändern oder zu beeinflussen.

7.5. Bereitstellung und Fristen der Prüfberichte

Schriftliche Prüf- und Inspektionsberichte werden in der Regel innerhalb von 5–10 Arbeitstagen nach Abschluss des Auftrags bereitgestellt. Bei aufwendigeren Aufträgen können längere Fristen erforderlich sein. Die Zustellung der Berichte erfolgt zusammen mit der Verrechnung der erbrachten Leistungen. Expressbeurteilungen werden innerhalb einer angemessenen Frist von 2–3 Arbeitstagen bearbeitet.

8. BERICHTE UND ARCHIVIERUNG

8.1. Vertraulichkeit der Berichte und auftragsbezogenen Informationen

Die Berichte der Stauber Bauingenieur GmbH und die auftragsbezogenen Informationen werden vertraulich behandelt. Sie sind Drittpersonen - auch in Auszügen - nicht zugänglich. Informationen an Drittpersonen erfolgen ausschliesslich nur mit Einverständnis des Auftraggebers oder Auftragserteilers.

8.2. Offenlegung vertraulicher Informationen bei gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung

Wenn die Stauber Bauingenieur GmbH gesetzlich verpflichtet oder durch Verträge ermächtigt ist, vertrauliche Informationen offen zu legen, so muss der betreffende Kunde oder die betreffende Person, sofern nicht gesetzlich verboten, über die bereitgestellten Informationen unterrichtet werden.

8.3. Bewertung und Interpretation

Die Prüfergebnisse werden nach allgemein anerkannten Massstäben gemäss einschlägigen Normen und Richtlinien bewertet. Ergänzende Angaben oder Interpretationen können durch die Geschäftsführung erfolgen.

8.4. Beurteilung und Beratung

Beurteilungen umfassen die Bewertung und Interpretation der Prüfergebnisse sowie Folgerungen für den Bauwerkszustand, einschliesslich Ursachenabklärungen von Mängeln oder Umgebungsbedingungen. Beratungen beinhalten Empfehlungen, Instandstellungsvorschläge oder baubegleitende Massnahmen.

8.5. Auftragserteilung und Vergütung

Beurteilungen und Beratungen sind ausdrücklich zu beauftragen und werden nach Stundenaufwand gemäss dem jeweils gültigen Tarif verrechnet.

8.6. Transparenz bei Zusatzleistungen

Der Bedarf an Interpretationen und Beurteilungen kann sich erst nach Vorliegen der Prüfergebnisse ergeben. In diesem Fall sind diese Leistungen separat zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet.

8.7. Freigabe und Prüfung der Berichte durch die Geschäftsführung

Prüfberichte werden vor Herausgabe vom Geschäftsführer überprüft und freigegeben. Die Freigabe wird durch Datum und Visum auf dem Bericht dokumentiert. Vereinfachte Mitteilungen der Ergebnisse erfolgen nicht.

8.8. Übermittlung der Berichte in digitaler Form

Die Berichte werden, ohne anderslautende Vereinbarungen, als digitales Dokument dem Auftraggeber resp. dem Auftragserteiler übermittelt.

8.9. Aufbewahrung und Rückforderung von Unterlagen

Relevante auftragsbezogene Dokumente sowie alle zur Ausfertigung des Berichtes bereitgestellten Unterlagen (z. B. Pläne, Vertragsunterlagen, Korrespondenzen) werden bei der Stauber Bauingenieur GmbH über einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt. Nach der Berichtsausfertigung können diese Unterlagen auf Wunsch zurückgefordert werden.

8.10. Einsicht in Prüfprotokolle

Die Prüfprotokolle können vom Auftraggeber oder Auftragserteiler eingesehen werden. Kopien werden nicht erstellt.

8.11. Rechtliche Gültigkeit elektronischer Berichte

Elektronisch abgefasste Berichte haben rechtliche Gültigkeit. Im Zweifelsfall gilt der auf dem gesicherten Stauber Bauingenieur GmbH-Datenträger abgelegte elektronische Bericht.

8.12. Unverbindlichkeit mündlicher oder telefonischer Auskünfte

Mündlich und telefonisch erteilte Auskünfte haben keine rechtliche Gültigkeit.

8.13. Verwendung und Veröffentlichung von Berichten

Ohne die schriftliche oder elektronische Genehmigung (z. B. per E-Mail) der Stauber Bauingenieur GmbH dürfen die Berichte der Stauber Bauingenieur GmbH nicht auszugsweise verwendet werden und deren Inhalte dürfen weder als Ganzes noch auszugsweise veröffentlicht werden.

8.14. Verantwortung für Berichtsinhalte

Die Stauber Bauingenieur GmbH übernimmt die Verantwortung aller im Bericht bereitgestellten Informationen, ausser sie werden vom Auftraggeber oder Auftragserteiler bereitgestellt.

9. UNTERLAGEN

9.1. Erstellung von Kopien bereitgestellter Unterlagen

Die Stauber Bauingenieur GmbH erstellt in der Regel keine Kopien von zur Verfügung gestellten Unterlagen.

9.2. Meldung fehlender oder beschädigter Unterlagen

Stellt der Auftraggeber oder Auftragserteiler fest, dass zur Verfügung gestellte Unterlagen fehlen oder beschädigt sind, so muss er die Beanstandung innerhalb von 10 Tagen dem zuständigen Sachbearbeiter oder Geschäftsleiter der Stauber Bauingenieur GmbH schriftlich melden.

9.3. Verantwortung für Weiterleitung der Unterlagen an Eigentümer

Der Auftraggeber oder der Auftragserteiler ist dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen nach der Rücksendung an die Eigentümer weitergeleitet werden.

10. KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 10.1. Wahrung und Mehrwertsteuer**
Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF). Die Mehrwertsteuer wird zusatzlich zu den aufgelisteten Preisen in Rechnung gestellt.
- 10.2. Kosten fur Standardberatung und -prufungen**
Sofern nicht anders vereinbart, werden die Kosten fur Standardprufungen und -beratungen anhand der Preisliste ermittelt. Die Preise enthalten in der Regel fur Standardberatung:
- Fahrtkosten: An- und Ruckfahrt zum Einsatzort, nach gefahrenen Kilometern berechnet.
 - Beratung: Analyse, Beurteilung und Empfehlungen gemass Offerte.
 - Dokumentation: Erstellung von Berichten, Auswertungen oder Auditorunterlagen.
- Fur Standardprufungen:
- Anfahrt und Baustelleneinrichtung
 - Durchfuhrung der Prufung
 - Dokumentation mit Darstellung und Bewertung
- Erweiterte Leistungen und Zusatzkosten**
Die Interpretation und vertiefte Beurteilung der Ergebnisse kann – sofern sie uber den Standardumfang hinausgeht – zusatzlich verrechnet werden.
- 10.3. Abrechnung nach Preisliste, Offerte oder Aufwand**
Die Berechnung erfolgt gemass Preisliste, Offerte oder nach tatsachlichem Aufwand zu den jeweiligen Stundentarifen der eingesetzten Mitarbeitenden.
- 10.4. Kosten fur visuelle Leckagesuche**
Bei einer visuellen Leckagesuche erfolgt die Situationsaufnahme einschliesslich Fotodokumentation zur prazisen Erfassung und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse. Der hierfur erforderliche Zeitaufwand umfasst die Begehung, die Anfertigung der Fotos sowie deren Aufbereitung und Zuordnung. Der gesamte Aufwand wird nach dem Stundentarif des jeweils eingesetzten Mitarbeiters verrechnet. Etwaige Zusatzleistungen, wie die Erstellung spezieller Bildbearbeitungen oder zusatzlicher Berichte, werden ebenfalls nach Aufwand abgerechnet.
- 10.5. Zusatzkosten fur Anfahrt, Installationen und Spesen**
Fur Zusatzkosten wie Hin- und Ruckfahrt sowie Installationen und Spesen werden Pauschalen gemass Preisliste oder Offerte berechnet und zusatzlich zu den Pruf- oder Beratungsleistungen in Rechnung gestellt.
- 10.6. Kosten fur aussergewohnliche Installationen**
Aussergewohnliche Installationen werden nach Absprache mit dem Auftraggeber oder dem Auftragserteiler zusatzlich berechnet.
- 10.7. Unvorhersehbare Kosten und Wartezeiten**
Unvorhersehbare und notwendige Unkosten werden zusatzlich berechnet. Der Zeitaufwand fur nicht durch die Stauber Bauingenieur GmbH verschuldete Wartezeiten auf Bauwerken, wird nach dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- 10.8. Zuschlag fur Nacht- und Samstagsarbeit**
Fur Auftragserteilung, die in der Nacht oder an Samstagen stattfinden, wird zusatzlich zu den Prufpreisen gemass Preisliste bzw. gemass Offerte – sofern eine Offerte vorliegt – das 1,5-Fache der aufgewendeten Stunden gemass dem jeweiligen Stundentarif des mit der Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.
- 10.9. Zuschlag fur Sonntagsarbeit**
Fur Auftragserteilung, die an Sonntagen stattfinden, wird zusatzlich zu den Prufpreisen gemass Preisliste, resp. gemass Offerte - sofern eine Offerte vorliegt - das 2,0-fache der aufgewendeten Stunden gemass dem jeweiligen Stundentarif des mit der betreffenden Arbeit betrauten Mitarbeiters berechnet.

- 10.10. Definition von Nacht-, Samstag- und Sonntagsarbeit**
Nachtarbeit umfasst Arbeiten, die zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgefuhrt werden.
Samstagsarbeit bezeichnet Tatigkeiten, die am Samstag zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr stattfinden.
Sonntagsarbeit umfasst den Zeitraum von Samstag 23:00 Uhr bis Sonntag 23:00 Uhr und ist in der Regel bewilligungspflichtig.
- 10.11. Zahlungsfrist**
Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 10.12. Zahlungsverzug**
Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen sowie Mahngebuhren gemass gesetzlicher Regelung in Rechnung gestellt.
- 10.13. Teilleistungen**
Teilleistungen konnen nach Abschluss einzelner Arbeitspakete in Rechnung gestellt werden.

11. VERTRATUNG UND HAFTUNGS

- 11.1. Vertretung**
Die Stauber Bauingenieur GmbH handelt ausschliesslich durch ihre Geschaftsfuhrung. Vertrage, Angebote oder Erklarungen werden im Namen der GmbH von der Geschaftsfuhrung abgegeben.
- 11.2. Allgemeine Haftung**
Die Stauber Bauingenieur GmbH erbringt ihre Beratungs- und Prufleistungen nach bestem Wissen, den anerkannten Regeln der Technik sowie nach dem aktuellen Stand der Fachkenntnisse. Eine Haftung fur Schaden, die auf unvollstandigen oder fehlerhaften Angaben des Kunden beruhen, ist ausgeschlossen.
- 11.3. Haftung fur verdeckte Leitungen und Anlagen**
Die Stauber Bauingenieur GmbH ubernimmt keine Haftung fur Schaden an bestehenden, verdeckt verlegten Leitungen oder Anlagen, von deren Vorhandensein sie im Rahmen der Beratung oder Prufung nach dem bereitgestellten Informationsstand keine Kenntnis hatte oder haben konnte. Eine Haftung fur daraus resultierende Folgeschaden wird ebenfalls ausgeschlossen.
- 11.4. Hohere Gewalt**
Die Stauber Bauingenieur GmbH haftet nicht fur Verzogerungen oder Nichterfullung aufgrund hoherer Gewalt, einschliesslich Naturereignissen, Streiks, behordlichen Anordnungen oder unvorhersehbaren technischen Storungen.
- 11.5. Platzierung von Messgeraten**
Die Stauber Bauingenieur GmbH stellt Messgerate auf. Der Auftraggeber hat einen sicheren, witterungsgeschutzten Aufstellort bereitzustellen. Fur Schaden an Geraten oder Folgeschaden infolge ungeeigneter Platzierung ubernimmt die Stauber Bauingenieur GmbH keine Haftung.
- 11.6. Beschrankung der Haftung**
Soweit gesetzlich zulassig, ist die Haftung der Stauber Bauingenieur GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mittelbare Schaden, Folgeschaden oder entgangener Gewinn werden ausgeschlossen, sofern nicht vorsatzliches oder grob fahrlassiges Handeln vorliegt.
- 11.7. Haftungsbegrenzung**
Die Haftung beschrankt sich maximal auf das geleistete Auftragsvolumen.
- 11.8. Leistungen von Unterauftragnehmer**
Fur Leistungen von Unterauftragnehmern, die vom Auftraggeber oder Auftragserteiler vorgegeben wurden, lehnt die Stauber Bauingenieur GmbH jegliche Haftung ab.

12. DATENSCHUTZ

- 12.1. Datenschutzverpflichtung**
Die Stauber Bauingenieur GmbH verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Kundendaten sorgfältig zu bearbeiten.
- 12.2. Einwilligung zur Datenverarbeitung**
Der Auftraggeber und Auftragserteiler ist damit einverstanden, dass wir im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltene personenbezogene Daten des Vertragspartners, in dem nach dem einschlägigen Datenschutzgesetz zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.
- 12.3. Auskunfts- und Korrekturrechte**
Der Auftraggeber resp. Auftragserteiler hat jederzeit das Recht auf unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

13. INTERNES BESCHWERDEVERFAHREN

- 13.1. Internes Beschwerdewesen**
Die Stauber Bauingenieur GmbH führt ein internes Beschwerdewesen.
- 13.2. Mitteilung von Abweichungen und Unzulänglichkeiten**
Der Auftraggeber oder der Auftragserteiler kann festgestellte Abweichungen und Unzulänglichkeiten in Zusammenhang mit den vorgenommenen Beratungen und Prüfungen der Stauber Bauingenieur GmbH mitteilen.
- 13.3. Einreichung von Beschwerden**
Beschwerden können bei allen Mitarbeitern der Stauber Bauingenieur GmbH angebracht werden.
- 13.4. Bearbeitung von Beschwerden**
Beschwerden werden bei der Stauber Bauingenieur GmbH dokumentiert und von der Geschäftsleitung geprüft. Ziel ist eine zeitnahe und nachvollziehbare Klärung.
- 13.5. Rückmeldung an den Auftraggeber oder Auftragserteiler**
Der Auftraggeber oder der Auftragserteiler wird orientiert, welche Massnahmen aufgrund der Meldung durchgeführt werden.
- 13.6. Zweck des Beschwerdewesens**
Das Beschwerdewesen dient der Verbesserung der Auftragsabwicklung und Prüfmethoden und der Schulung des Personals.

14. RÜCKTRITTSRECHT

- 14.1. Schriftlicher Rücktritt**
Ein Rücktritt vom Auftrag durch den Auftraggeber ist nur schriftlich möglich.
- 14.2. Abrechnung bereits erbrachter Leistungen**
Bei einem Rücktritt nach Auftragserteilung können bereits erbrachte Leistungen, einschließlich Vorbereitungsaufwand und Arbeit vor Ort, nach den geltenden Stundentarifen oder Pauschalen in Rechnung gestellt werden.
- 14.3. Berechnung zugesagter Materialien oder Dienstleistungen**
Bereits zugesagte Materialien oder Dienstleistungen, die nicht mehr anderweitig verwendet werden können, werden ebenfalls berechnet.
- 14.4. Zahlungspflicht trotz Rücktritt**
Ein Rücktritt entbindet den Auftraggeber nicht von der Zahlung für bereits abgeschlossene Teilleistungen oder entstandene Kosten.
- 14.5. Entschädigung bei Rücktritt**
Die Stauber Bauingenieur GmbH behält sich das Recht vor, bei Rücktritt eine angemessene Entschädigung für organisatorische Aufwände zu verlangen.

15. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Auf die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet schweizerisches Recht Anwendung. Der Gerichtsstand ist Luzern.

16. ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Stauber Bauingenieur GmbH behält sich vor, diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) jederzeit nach eigenem Ermessen zu ändern oder zu aktualisieren, indem die jeweils aktuelle Fassung auf ihrer Website veröffentlicht wird. Für bereits erteilte Aufträge gelten die bei Vertragsabschluss gültigen AGB. Die geänderten AGB treten mit ihrer Veröffentlichung für alle neuen Aufträge in Kraft. Indem Sie unsere Dienstleistungen nach der Veröffentlichung von Änderungen dieser AGB weiterhin nutzen, gilt dies als Annahme dieser Änderungen.

17. KONTAKTDATEN

Fragen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter info@stauber-bauingenieur.ch an uns zu richten.

Stand: 21.10.2025/GL